

A photograph of a middle-aged man with grey hair, wearing a dark polo shirt, smiling and looking towards a woman with blonde hair who is seen from the back. They are sitting at a table, looking at a document together. The background is a bright, modern office setting with large windows.

# VBL-Versorgungsausgleich.

Oktober 2023.

 **VBL**

# Inhalt.

---

<b>1</b>	<b>Reform des Versorgungsausgleichs.</b>	<b>5</b>
----------	--	----------

---

<b>2</b>	<b>Allgemeines.</b>	<b>7</b>
2.1	Was ist ein Versorgungsausgleich?	7
2.2	Warum wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?	7
2.3	Kernpunkt der Neuregelungen.	8
2.4	Mehr Gestaltungsspielräume der Ehegatten.	8
2.5	Rechtliche Grundlagen.	9
2.6	Ab wann gilt das neue Recht?	9

---

<b>3</b>	<b>Ausgleichsformen.</b>	<b>11</b>
3.1	Grundsatz der internen Teilung.	11
3.2	Ausnahme: Externe Teilung.	11
3.3	Auffangtatbestand: Schuldrechtliche Ausgleichsrente.	11

---

<b>4</b>	<b>Umsetzung des Versorgungsausgleichs bei der VBL.</b>	<b>13</b>
4.1	VBLklassik.	13
4.2	VBLextra.	14
4.3	VBLdynamik.	14
4.4	Gestaltungsmöglichkeiten in der VBLextra und VBLdynamik.	15
4.5	Besondere Regelungen für die interne Teilung.	15

<b>5</b>	<b>Ausnahmen vom Versorgungsausgleich.</b>	<b>17</b>
5.1	Kurze Ehezeit.	17
5.2	Geringe Ausgleichswerte.	17
5.3	Verfallbarkeit.	17
<b>6</b>	<b>Antragstellung.</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Weitere Informationen.</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Kontakt.</b>	<b>23</b>



# Reform des Versorgungs- ausgleichs.



# 1 Reform des Versorgungsausgleichs.

Der seit 1977 bestehende Versorgungsausgleich ist fester Bestandteil der sozialen Sicherung im Alter. Er verhilft insbesondere Frauen zu einer eigenständigen Altersversorgung nach einer Scheidung. Die ehelichen Versorgungsansprüche werden hierbei als Ergebnis einer partnerschaftlichen Lebensleistung hälftig geteilt.

Das bisherige Recht stützte sich bezüglich der Wertentwicklung auf Prognosen, die häufig von den tatsächlichen Versorgungswerten abwichen. Zudem war das Verfahren sehr komplex und ließ kaum Spielraum für Parteivereinbarungen. Eine gerechte Teilung der Versorgungsansprüche wurde deshalb beim Eintritt des Versorgungsfalles häufig nicht erreicht.

Mit der zum 1. September 2009 eingeführten Strukturreform des Versorgungsausgleichs hat der Gesetzgeber das Verfahren wesentlich einfacher und verständlicher gestaltet. Auch betriebliche und private Versorgungsansprüche sollen bereits mit Wirksamkeit der Scheidung vollständig und endgültig ausgeglichen werden. Die Ehegatten erhalten grundsätzlich eigene Versorgungsansprüche gegenüber den jeweils betroffenen Versorgungsträgern (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, VBL, private Lebensversicherungen).



# Allgemeines.



## 2 Allgemeines.

---

### 2.1 Was ist ein Versorgungsausgleich?

---

Die Ehegatten haben einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe an der in der Ehezeit erworbenen Altersversorgung. Der Versorgungsausgleich hat die gerechte Aufteilung dieser Versorgung zum Ziel. Scheitert eine Ehe, soll sie gleichmäßig, das heißt hälftig, zwischen den Ehegatten ausgeglichen werden (so genannter Halbteilungsgrundsatz).

---

### 2.2 Warum wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?

---

Der Versorgungsausgleich sorgt dafür, dass auch derjenige Ehegatte eine eigenständige Absicherung im Alter und für den Fall einer Invalidität erhält, der beispielsweise für die Erziehung der gemeinsamen Kinder auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erwirbt einen eigenen Anspruch auf Versorgungsleistungen (zum Beispiel eine Betriebsrente).

---

## 2.3 Kernpunkt der Neuregelungen.

---

Nach dem bisherigen Recht wurde der Ausgleich aller in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt. Dazu waren teilweise Umrechnungen erforderlich, die zu Wertveränderungen führten.

Aufgrund des Reformgesetzes wird nun grundsätzlich jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsrecht gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt (so genannte interne Teilung). Dadurch erhält jeder Ehegatte einen direkten eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen. Dies garantiert eine gerechtere Teilhabe an jedem Anrecht.

Möglich ist in Ausnahmefällen auch die Übertragung des Anrechts zu einem anderen Versorgungsträger (externe Teilung).



---

## 2.4 Mehr Gestaltungsspielräume der Ehegatten.

---

Die Möglichkeit, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu treffen, wurde erleichtert und erweitert.

Die Eheleute können den Versorgungsausgleich insbesondere ganz oder teilweise

- in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen
- ausschließen sowie
- Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung vorbehalten.

Durch die Vereinbarung können Anrechte nur übertragen oder begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.

Die Vereinbarung muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten vor dem Notar geschlossen oder bei Gericht protokolliert werden.

Das Familiengericht überprüft die Wirksamkeit der Vereinbarung.



---

## **2.5 Rechtliche Grundlagen.**

---

Die bisher in verschiedenen Gesetzen geregelten Vorschriften sind nun im Wesentlichen im Gesetz über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 zusammengefasst. Ergänzende Bestimmungen sind in die Satzung der VBL und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung (AVBextra und AVBdynamik) aufgenommen worden.

---

## **2.6 Ab wann gilt das neue Recht?**

---

Die Neuregelungen sind auf alle ab dem 1. September 2009 eingeleitete Scheidungsverfahren anwendbar.



# Ausgleichs- formen.

# 3 Ausgleichsformen.

---

## 3.1 Grundsatz der internen Teilung.

---

Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten sicherstellen. Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten steht bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu. Es wird zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Anrecht zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten beim selben Versorgungsträger geschaffen. So erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Versorgungsanspruch und damit ein eigenes Versichertenkonto beim Versorgungsträger des Ehegatten. Die Einzelheiten ergeben sich aus den für das Anrecht maßgeblichen Vorschriften. Das sind für die betriebliche Altersversorgung bei der VBL die Satzung (VBLklassik) und die Versicherungsbedingungen (VBLextra und VBLdynamik).

---

## 3.2 Ausnahme: Externe Teilung.

---

Im Gegensatz zur internen Teilung wird bei der externen Teilung der Ausgleich des ehezeitbezogenen Anrechts nicht beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten, sondern bei einem

anderen Versorgungsträger vorgenommen. Dazu bedarf es der Zustimmung des betroffenen Versorgungsträgers. Die VBL führt eine externe Teilung nicht durch.

---

## 3.3 Auffangtatbestand: Schuldrechtliche Ausgleichsrente.

---

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich können nicht immer alle Anrechte ausgeglichen werden. Ein Ausgleich findet beispielsweise nicht statt, wenn die Wartezeit für eine Betriebsrente noch nicht erfüllt ist.

Bezieht der ausgleichspflichtige Ehegatte aus diesen Anrechten später eine laufende Versorgung, so kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte von ihm eine schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen, wenn er selbst rentenberechtigt ist. Er erhält damit einen eigenen Anspruch gegen den ausgleichspflichtigen Ehegatten.

Nach dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten kann der Anspruch auf Ausgleichsrente gegenüber dem Versorgungsträger geltend gemacht werden, wenn bei Fortbestehen der Ehe ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bestanden hätte.



# Umsetzung des Versorgungsausgleichs bei der VBL.

# 4 Umsetzung des Versorgungsausgleichs bei der VBL.

## 4.1 VBLklassik.

Die interne Teilung wird in der VBLklassik in der Weise durchgeführt, dass zunächst die in der Ehezeit erworbenen Versorgungspunkte ermittelt werden. Die Versorgungspunkte werden dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und den maßgeblichen Barwertfaktoren in einen Barwert umgerechnet. Aus dem hälftigen Betrag ergibt sich nach Abzug der hälftigen Teilungskosten der zu übertragende Ausgleichswert. Dieser

wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten in Versorgungspunkte umgerechnet. Nach Prüfung und Entscheidung des Familiengerichts werden diese Versorgungspunkte auf das neu eingerichtete Versichertenkonto des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen.

Dem ausgleichspflichtigen Ehegatten verbleiben die Versorgungspunkte, die sich aus der Umrechnung des hälftigen Barwerts nach Abzug der Teilungskosten ergeben.

### Beispiel für die interne Teilung und die Berechnung des Ausgleichswertes

Ehemann, 40 Jahre alt, Ehezeitanteil: 40 Versorgungspunkte (VP) in der VBLklassik. Ehefrau, 38 Jahre alt, keine Anwartschaft in der VBL.

	Ehemann	Ehefrau
Alter	40 Jahre	38 Jahre
Ehezeitanteil	40 VP	-
Barwertfaktor	6,053	5,732
Berechnung des Barwerts	$40 \text{ VP} \times 4 \text{ €} \times 12 \times 6,053$	
Barwert	11.621,76 €	
hälftiger Barwert	5.810,88 €	5.810,88 €
abzüglich Teilungskosten	- 125,00 €	- 125,00 €
=	5.685,88 €	5.685,88 €
Ausgleichswert		5.685,88 €
Berechnung der Versorgungspunkte	$5.685,88 \text{ €} : 6,053 : 12 : 4$	$5.685,88 \text{ €} : 5,732 : 12 : 4$
<b>verbleibendes Anrecht</b>	<b>19,57 VP</b>	
<b>übertragenes Anrecht</b>		<b>20,67 VP</b>

Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gilt der ausgleichsberechtigte Ehegatte als beitragsfrei versichert, das heißt die Anwartschaft besteht ohne die Pflicht zur Einzahlung von Umlagen oder Beiträgen fort. Die Wartezeit, die notwendige Voraussetzung zur Geltendmachung eines Leistungsanspruchs ist, gilt bei übertragenen Anrechten als erfüllt.

Das aus dem Versorgungsausgleich erworbene Anrecht besteht unabhängig neben den Anwartschaften und Ansprüchen aus einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei der VBL. Es kann daher insbesondere für die Erfüllung der Wartezeit seiner eigenen Betriebsrente nicht berücksichtigt werden.

---

#### **4.2 VBLextra.**

---

Bei der VBLextra wird die Berechnung des Ausgleichswertes in gleicher Weise wie in der VBLklassik durchgeführt. Wurde an den ausgleichspflichtigen Ehegatten bereits eine Teilkapitalauszahlung geleistet, bleibt diese aber unberücksichtigt.

---

#### **4.3 VBLdynamik.**

---

Bei der Umsetzung der internen Teilung in der VBLdynamik wird das jeweilige in der Ehezeit erworbene Anrecht aus angespartem Garantie-Deckungskapital und Fonds-

anteilen hälftig aufgeteilt. Die Fondsanteile, die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zustehen, werden zu einem festgesetzten Stichtag verkauft. Der Erlös aus diesem Verkauf und das um die Teilungskosten verminderte hälftige Garantie-Deckungskapital werden in die für den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu begründende Versicherung eingezahlt.

Erhält der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits Rentenleistungen, wird das in der Ehezeit erworbene Deckungskapital unter Berücksichtigung der Teilungskosten aufgeteilt.

Das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs neu festgestellt. Sein erworbenes Garantie-Deckungskapital wird um die Hälfte des Ehezeitanteils und die Teilungskosten vermindert. Die Fondsanteile werden um die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anteile an den Aktien- und Rentenfonds gekürzt.



---

#### **4.4 Gestaltungsmöglichkeiten in der VBLextra und VBLdynamik.**

---

Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten, der bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs in der VBLextra oder VBLdynamik ein eigenes Anrecht erworben hat, bestehen folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

##### **Fortführung und Ausbau des übertragenen Anrechts.**

Es besteht die Möglichkeit, das im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragene Anrecht als Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen und somit die durch den Versorgungsausgleich erworbene Versorgung auszubauen. Der Antrag auf Fortführung der freiwilligen Versicherung kann innerhalb von drei Monaten nach der Rechtskraft über die familiengerichtliche Entscheidung gestellt werden. Er bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL.

##### **Aufnahme von extern geteilten Anrechten einer anderen Versorgungseinrichtung.**

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann mit Zustimmung der VBL ein bei einem anderen Versorgungsträger bestehendes und zu seinen Gunsten auszugleichendes Anrecht in der freiwilligen Versicherung begründen, sofern der andere Versorgungsträger die externe Teilung zulässt.

In diesem Fall wird ein dem Ausgleichswert entsprechender Kapitalbetrag bei der VBL zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten eingezahlt.

Auf diese Weise kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte weitere Anrechte, die ihm aus dem Versorgungsausgleich gegenüber anderen Versorgungsträgern zustehen und die extern geteilt werden können, in der freiwilligen Versicherung zusammenführen.

---

#### **4.5 Besondere Regelungen für die interne Teilung.**

---

##### **Teilungskosten.**

Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen. Bei der VBL beträgt die Kostenpauschale derzeit für jeden Ehegatten jeweils 125,00 Euro. Diese Kosten fallen bei jeder vorzunehmenden internen Teilung an.

##### **Verrechnung.**

Sofern beide Ehegatten gleichartige Anrechte bei der VBL innerhalb desselben Abrechnungsverbandes erworben haben, können diese miteinander verrechnet werden. Dadurch wird ein Hin- und Her-Ausgleich vermieden, sodass nur ein Ehegatte ausgleichsberechtigt ist.



# Ausnahmen vom Versorgungsaus- gleich.



## 5 Ausnahmen vom Versorgungsausgleich.

### 5.1 Kurze Ehezeit.

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt.

Beurteilung der Geringfügigkeit maßgebend.

Das Familiengericht kann jedoch in Einzelfällen trotz Geringfügigkeit einen Versorgungsausgleich durchführen.

### 5.2 Geringe Ausgleichswerte.

Ein Ausgleich soll grundsätzlich nicht durchgeführt werden, wenn der Ausgleichswert gering ist. Ob ein Ausgleichswert gering ist, bemisst sich nach einer gesetzlich geregelten Bezugsgröße, die jährlich angepasst wird. Im Jahr 2023 beträgt der monatliche Wert 33,95 Euro und der entsprechende Kapitalwert 4.074 Euro. Wenn beide Ehegatten über Anrechte gleicher Art verfügen, ist die Differenz der Ausgleichswerte für die

### 5.3 Verfallbarkeit.

Ein Anrecht ist nur dann auszugleichen, wenn es unverfallbar ist. Dazu muss in der Pflichtversicherung die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein oder als erfüllt gelten. Ist das Anrecht zum Ehezeitende noch verfallbar und tritt die Wartezeiterfüllung zu einem späteren Zeitpunkt ein, kann das Anrecht in einem weiteren Verfahren unmittelbar zwischen den Ehegatten ausgeglichen werden (schuldrechtliche Ausgleichsrente).

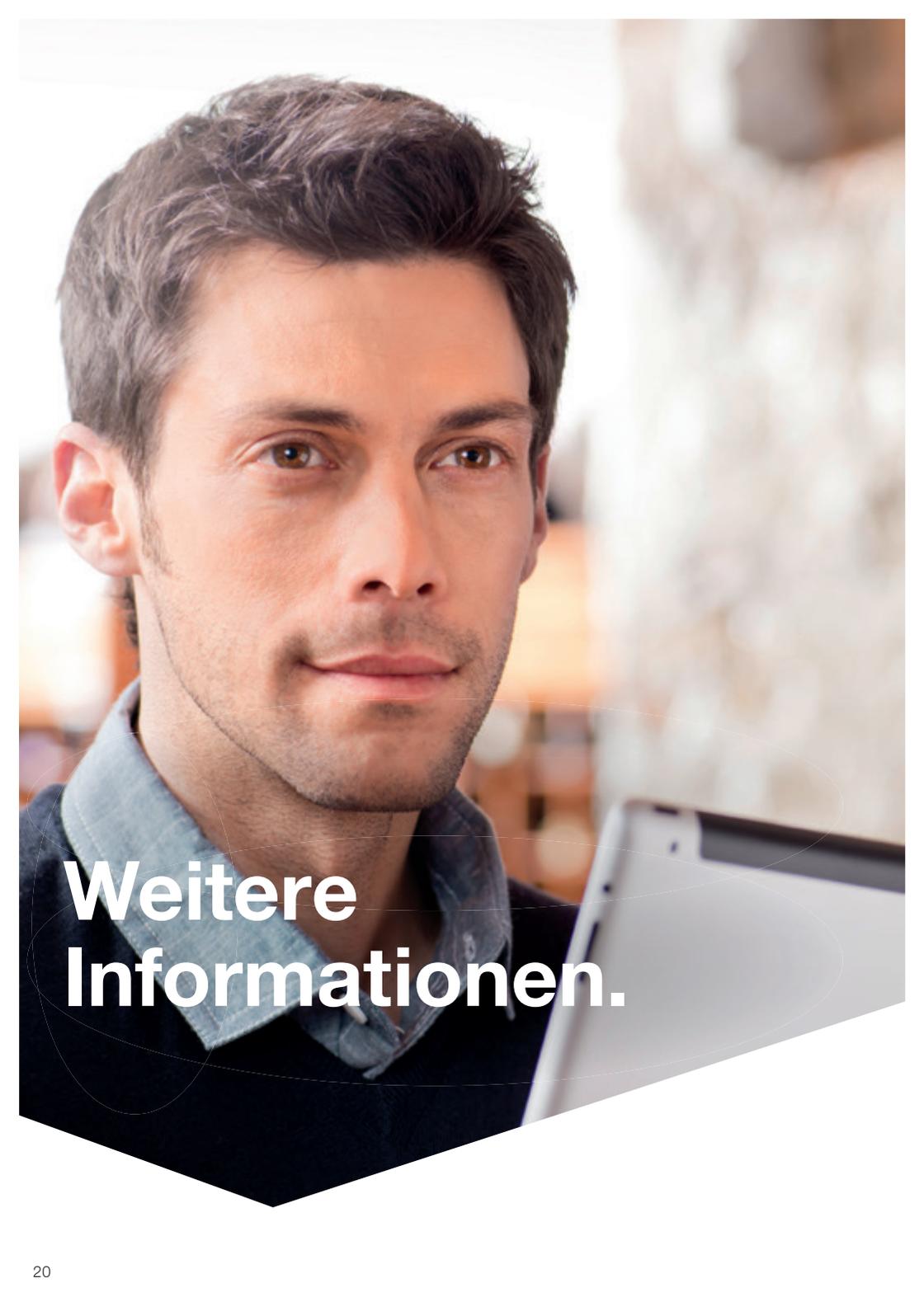


# Antragstellung.



## 6 Antragstellung.

Leistungen werden nur auf Antrag gezahlt. Dieser kann nach Eintritt des Versicherungsfalls schriftlich oder online bei der VBL eingereicht werden. Hilfestellungen zur Antragstellung finden Sie im Antragsvordruck sowie in der Broschüre zum Online-Renten Antrag.



**Weitere  
Informationen.**

# 7 Weitere Informationen.

Weitere Informationen zur Ihrer Versicherung bei der VBL erhalten Sie auch über unser Internet-Portal „Meine VBL“.

Sobald Sie sich für „Meine VBL“ registriert haben, können Sie sich jederzeit auf unserer Internetseite **www.vbl.de** mit Ihren Zugangsdaten anmelden und auf die Online-Services zurückgreifen.

Unter „Meine VBL“ können Sie beispielsweise Ihre Vertragsdaten einsehen, Kontaktdaten ändern, eine Nachricht an die VBL schreiben, persönliche Mitteilungen von der VBL erhalten und einen Rentenanspruch online stellen.

Darüber hinaus stehen Ihnen folgende Infobroschüren zur Verfügung:



Produktbroschüre VBLklassik



Produktbroschüre VBLextra



Produktbroschüre VBLdynamik





**Kontakt.**

# 8 Kontakt.

Für Fragen stehen Ihnen auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

## Arbeitgeber-Service

Beteiligte Arbeitgeber erreichen uns unter

**☎ 0721 9398938**  
**✉ [arbeitgeberservice@vbl.de](mailto:arbeitgeberservice@vbl.de)**

## Versicherten-Service

Unsere Versicherten erreichen uns unter

**☎ 0721 9398935**  
**✉ [kundenservice@vbl.de](mailto:kundenservice@vbl.de)**

Montag, Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch  
und Freitag 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

oder schriftlich an:

**VBL. Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder  
76240 Karlsruhe**

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.vbl.de](http://www.vbl.de)

## Impressum

**VBL.** Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
[info@vbl.de](mailto:info@vbl.de), [www.vbl.de](http://www.vbl.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher  
Vorstand der VBL, Redaktion: Matthias Konrad,  
Christine Jäger





**VBL.** Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
E-Mail [info@vbl.de](mailto:info@vbl.de), [www.vbl.de](http://www.vbl.de)